

Satzung

des

Turnverein Oberndorf a. N. 1861 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1861 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Oberndorf a. N. 1861 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberndorf a. N. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports und
 - b) der Jugendhilfe.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Leistungs- und Breitensports durch Training und Wettkämpfe,
 - b) Durchführung von Gesundheits- und Präventionsangeboten,
 - c) Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Durchführung von Sportveranstaltungen und begleiteten Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen,
 - e) Kooperationen mit Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,

- f) Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen von Spielgemeinschaften und gemeinsamen Projekten,
 - g) Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern und
 - h) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personengesellschaften (außerordentliche Mitglieder) sein.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- (2) Die Erklärung des Austritts kann jederzeit schriftlich erfolgen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung.

- (4) Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob und wiederholt verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - d) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt und diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts bestraft wurde.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtausschuss innerhalb eines Monats endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und dabei den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben bestmöglich zu unterstützen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Abteilungsordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit dem Mitglied abgeschlossenen Vereinbarung bestimmte Einrichtungen zu benutzen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens.
- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrags besteht.
- (6) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (7) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses beschließen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtausschuss und
 - c) der Vorstand.
- (2) Einberufungen zu Versammlungen oder Sitzungen regeln die jeweiligen Ordnungen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in § 10 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Organmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Amtsausübung, Aufwendungsersatz, Vergütung

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Gesamtausschuss kann hierfür entsprechende Ordnungen aufstellen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Organe und Gremien kann der Gesamtausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung geschieht in Form einer Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten. Zwischen Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (7) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands, der Frauenwartin, des Technischen Leiters sowie der Kassenprüfer,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung,
 - h) die Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheit,
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Die Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung sowie aus einer Versammlungs- und Sitzungsordnung, die vom Gesamtausschuss beschlossen wird.

§ 11 Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder bei Verhinderung ein Stellvertreter,
 - c) die Frauenwartin,
 - d) der Technische Leiter und
 - e) der Geschäftsführer.
- (2) Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen,
 - d) die Zustimmung zur Anstellung eines Geschäftsführers,
 - e) die Zustimmung zu Beschlüssen der Abteilungen gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung,
 - f) die Aufnahme von Darlehen über 10.000 €,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen eine Vereinsausschluss oder Strafen und
 - h) die Konzipierung und Beschlussfassung über Projekte.
- (3) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Gesamtausschusses ergeben sich aus § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sowie aus der Versammlungs- und Sitzungsordnung.
- (4) Die Frauenwartin und der Technische Leiter werden in geraden Jahren auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende und
 - c) der 3. Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten regeln die Ordnungen des Vereins.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortungsbereiche jedes einzelnen Vorstands beschrieben werden. Die Förmlichkeiten der Vorstandssitzungen ergeben sich aus § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sowie aus der Versammlungs- und Sitzungsordnung. Vorstandsbeschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei Bedarf kann mit Zustimmung des Gesamtausschusses ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Übungsleiter und Trainer kann der Vorstand mit Zustimmung des Abteilungsleiters, in dessen Abteilung der Übungsleiter oder Trainer eingesetzt wird, anstellen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet oder aufgelöst.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der jährlichen Abteilungsversammlung spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin für die Hauptversammlung in ungeraden auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger kommissarisch.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen der Organe zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsprotokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Die Förmlichkeiten der Abteilungsversammlungen ergeben sich aus § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sowie aus der Versammlungs- und Sitzungsordnung.
- (7) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der erteilten Vollmacht und der zugewiesenen Haushaltsmittel eingehen.
- (8) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eine eigene Kasse führen, unterliegt diese der Prüfung durch den Vorstand und durch die Kassenprüfer. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Der Vorstand kann im Bedarfsfall auf die Kassenbestände der Abteilungen zurückgreifen.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Versammlungs- und Sitzungsordnung und
 - d) Ehrenordnung.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Amtsenthebung,
 - d) Ausschluss gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Strafmaßnahmen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtausschuss innerhalb eines Monats endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 17 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geschlecht, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse, die Abteilungszugehörigkeit und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Vorstand beschlossen hat oder
 - b) es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberndorf a. N., die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Registergericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.